

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/199 vom 29.03.2022

Auslaufen der pandemiebedingten Auslegung der Rechtslage zum Werkstudentenprivileg mit dem Sommersemester 2022

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: An der pandemiebedingten Auslegung der Rechtslage zum Werkstudentenprivileg wird angesichts der weitgehenden Rückkehr zum Präsenzbetrieb an den Hochschulen mit dem Sommersemester 2022 nicht weiter festgehalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung der bundesweiten Maßnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie (COVID-19-Infektion) haben die Bundesländer seit Mitte März 2020 in Absprache mit dem Bund und den Hochschulen fortgesetzt Auflagen und Regelungen verfügt oder empfohlen, die darauf abzielen, einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken bzw. die Pandemie einzudämmen. Zentrale Maßnahmen auf Basis regelmäßig den Erfordernissen angepasster Landesverordnungen sind Kontaktbeschränkungen und Hygienevorgaben an den Hochschulen einschließlich einer weitgehenden Aussetzung der Präsenzlehre zugunsten digitaler Online-Distanzlehre im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021. Für das Wintersemester 2021/22 haben die Hochschulen und Länder bereits in Teilen wieder ein Präsenzstudium ermöglicht, soweit es die Rahmenbedingungen zugelassen haben. Für das Sommersemester 2022 sind nach gegenwärtigem Stand die Lehrveranstaltungen an den Hochschulen in erster Linie in Präsenz geplant. Die tatsächliche Durchführung ist dann abhängig



von der zu Semesterbeginn geltenden Infektionslage und den rechtlichen Regelungen seitens der Landesregierung, der kommunalen Selbstverwaltung und den Beschlüssen der Universitätsleitung.

Für den Zeitraum, in dem der Lehrbetrieb an den Hochschulen pandemiebedingt eingeschränkt bzw. die Präsenzlehre zugunsten digitaler Online-Distanzlehre ausgesetzt war und insofern Lehrangebote zeitlich flexibel in Anspruch genommen werden konnten, durfte davon ausgegangen werden, dass Beschäftigungen von Studierenden, die außerhalb der Semesterferien über 20 Wochenstunden hinausgehen, der Anwendung des Werkstudentenprivilegs (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V, § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB III) generell nicht entgegenstehen (vgl. Antwort auf Frage 1 des Fragen- und Antwortenkatalogs als Anlage zu unserem Rundschreiben Nr. 2020/302 vom 09.04.2020).

Angesichts der weitgehenden Rückkehr zum Präsenzbetrieb an den Hochschulen mit Beginn des Sommersemesters 2022 wird an der vorgenannten Auslegung der Rechtslage zum Werkstudentenprivileg nicht weiter festgehalten. Das bedeutet, dass zu Beginn des Sommersemesters 2022 Studierende in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung im Rahmen des Werkstudentenprivilegs nur dann versicherungsfrei sind, wenn die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geprägten Voraussetzungen, die in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23.11.2016 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten zusammenfassend dargestellt sind (abrufbar im Informationsportal für Arbeitgeber <https://www.informationsportal.de/sv-bibliothek/versicherung-und-beitragsrecht/gemeinsame-dokumente-der-sozialversicherung/studierende-und-praktikanten/>), erfüllt sind. Dies gilt auch für Beschäftigungen von Studierenden, die vor Beginn des Sommersemesters 2022 aufgenommen wurden und über diesen Zeitpunkt hinaus noch andauern.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

keine Anlage(n)

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de